

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Josef Menke
Kutzerow 62a
17337 Uckerland

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Malgorzata Szczytowska
E-Mail: Malgorzata.Szczytowska@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676-5206
Datum: 30.06.2026
Reg.-Nr.: **G00925**
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1232+6#754506/2025
Dokument-Nr.: 754506/2025

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.009.00/25/1.6.2V/T13

Antrag von Herrn Josef Menke vom 20.01.2025, eingegangen am 23.01.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 26.06.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 17326 Brüssow

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Herrn Joseph Menke (im Folgenden: Antragsteller), Kutzerow 62a, 17337 Uckerland, wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 1 WKA auf dem Grundstück in 17326 Brüssow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
ME 01	Stramehl	1	109

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 127,60 m auf 86,10 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG).
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlen-der Betrag in Höhe von

[REDACTED] €.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

[REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) – ME 01 - mit folgenden Parametern:

	Vestas V172-7.2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges (STE) -
Nabenhöhe	199 m
Rotordurchmesser	172 m
Gesamthöhe	285 m
Turmbauweise	Stahlrohturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode PO7200
elektrische Nennleistung	7.200 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Hersteller- angabe	107,8 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	109,5 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Die digitalen Antragsunterlagen - finale Antragsversion eingereicht am 29.06.2026 über LfU Cloud.

Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Windkraftanlage (WKA) ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns mindestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark,
 - der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark (uDschB),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG);
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, unter Verwendung des Aktenzeichens 45-60-00 / VII-0288-25-BIA,
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), SG-Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Prenzlau sind der Baubeginn und das Bauende anzuzeigen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist spätestens 14 Tage vorher dem LfU Referat T22, dem LfU Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de), der uBAB des Landkreises Uckermark, dem BAIUDBw, dem LS, SG-Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Prenzlau schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.7 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.8 Das LfU, T22 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich

erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

- 1.9 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Nachtbetrieb

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise Mode PO7200 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,r,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.5 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16).
- 2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.5 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.5 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.5 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.11 Die WKA ME 01 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Stramehl (repräsentiert durch die IO 01 – IO 03), Brüssow Ausbau 1 (IO 10) und in Carmzow (IO 09) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 15)

- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA – Schattenwurf – Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.15 Die WKA ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.16 Für die Verbindungsstraße nach Stramehl sind in der Umgebung der WKA ME 01 Warnschilder, welche die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, aufzustellen.
- 2.17 Die Warnschilder sind mit dem Zusatzhinweis, der auf ein erhöhtes Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung bei Vereisungsbedingungen warnt, zu versehen.

3. Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht und Brandschutz

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] € erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die uBAB des Landkreises Uckermark die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der jeweilige Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen (Hinweis VI.18).

- 3.4 Mit der Nutzungsaufnahmeanzeige sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).
- 3.5 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht Prüf-Nr. 031/00809-26/0031 vom 14.04.2026 Prüfbericht 01 sind vollständig zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüffingenieur durchgeführt.
- 3.6 Die in der Tabelle Nr. 14 der gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung, Bericht-Nr.: 1_24_134_SSN_1WEA-WEP-Stramehl_Rev00 vom 12.05.2025 der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen für die Anlage sind einzuhalten und dauerhaft so umzusetzen, dass die Standsicherheit aller im Gutachten berücksichtigten WKA gewährleistet ist. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark sowie dem LfU, Referat T22 vorzulegen.

Tabelle: Leistungseinschränkungen und Abschaltungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der geplanten ME 1 in WEP Stramehl

Eingeschränkte WKA	Geschützte WKA	Windgeschwindigkeit [m/s]	Sektor (0°=geografisch Nord) [°]	Abschaltung
ME1	ME1	7,7 – 15,5	255,5 ± 16,5 (239-272)	Abschaltung

- 3.7 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 3 MVVTB 2025 / 1 vom 20. Mai 2025, Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.
- 3.8 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Baugenehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.
- 3.9 Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht 187/01624/25 Prüfbericht-Nr. 01 vom 07.05.2025 zum standortbezogenen Brandschutzkonzept vom 02.04.2025 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird von der Prüffingenieurin durchgeführt (Hinweis VI.19).

- 3.10 Die Zufahrten zur WKA müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 3.11 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Herr Häusler; Tel.: 03984/701838; E-Mail: brandschutzdienststelle@uckermark.de) ist ein Feuerwehrübersichtsplan anzufertigen. Er ist dem Amt Brüssow zur Weitergabe an die Feuerwehr (laminiert/ max. Format A3 und digital im .pdf-Format) und der Brandschutzdienststelle zur Weitergabe an die zuständige Leitstelle (im .pdf-Format) zur Verfügung zu stellen. Die erfolgte Übergabe an die Feuerwehr ist der Brandschutzdienststelle durch Vorlage der Empfangsbestätigung nachzuweisen. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.
- 3.12 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nachweislich Gelegenheit zu geben, die Besonderheiten des Objektes (z.B. Löschwasserversorgung, Rettungs- und Angriffswege, besondere Gefahren etc.) vor der Inbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Objektbegehung kennenzulernen. Die Terminvereinbarung hat über den zuständigen Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu erfolgen. Ein Verzicht der Feuerwehr auf eine Objektbegehung ist schriftlich bestätigen zu lassen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Aufzugsanlage ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 4.2 Die Druckanlage (Hydraulikspeicheranlage: $(PS \times V) > 1000$) ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Fertigstellungsanzeige der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark vorzulegen.
- 5.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 5.3 Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren (Hinweis VI. 25).

5.4 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

5.5 Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

6. Bodenschutz

6.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen.

6.2 Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem Bodenschutzkonzept „Bodenschutzkonzept WEA -Stramehl“ vom 05.05.2025, sowie der überarbeitete Bodenschutzplan vom 18.06.2025 der Geoconsulting Rumpelt sind im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.

6.3 Die technische Ausführung der Baumaßnahmen in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe ist nach Anhang G der DIN 19639 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Nachweise dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark 8 Wochen vorher mitzuteilen.

7. Luftverkehrsrecht

7.1 Die Windkraftanlage ME01 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m darf am beantragten Standort (N 53° 23' 43.458" zu E 14° 04' 26.4648" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 285,00 m über Grund und max. 346,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 7.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Daten-

blatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 7.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
 - 7.3.1 Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen
 - a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;
 - b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot,wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

7.3.2 Nachtkennzeichnung

7.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 203 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

7.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 7.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 7.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

7.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

7.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 101,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

7.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

- 7.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 7.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 7.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 7.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 7.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 7.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes;
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen);
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszuzeichnung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 7.12 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03808LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 8.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.2. zulässig. Wurden die Baumaßnahmen vor der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt, können diese in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits geplanten oder vegetationsfreien Flächen.
- 8.2 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 20.3. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Gleiches gilt, sofern der Beginn der Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 8.3 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 8.4 Die WKA ist im Falle landwirtschaftlicher Arbeiten zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Abschaltung auslösende landwirtschaftliche Arbeiten sind: die Ernte von Feldfrüchten, Bodenwendende Arbeiten (Grubbern, Scheiben, Pflügen), sämtliche sonstige Mäh- und Mulcharbeiten sowie Arbeiten zur Beräumung von Ackerfutter und Stroh (Schwaden, Wenden, Aufnehmen, Pressen). Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Stramehl Flur 1 die Flurstücke 99/1, 108, 109 und 110 (s. Karte zur Verpflichtungserklärung Herr Josef Menke vom 29.04.2025). Die Abschaltung hat am Bewirtschaftungstag von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und an den 2 Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.
- 8.5 Endet die Laufzeit des Vertrages über die Durchführung artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen vom 04.08.2025 vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA, ist das LfU, Referat N1 sofort und aufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

- 8.6 Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 8.4 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WKA nicht gewährleistet werden, ist die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Amphibien

- 8.7 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an der WKA, Kranstellfläche und Zuwegungen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten nach Maßnahme V3.4 des EAP ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Kann dies nicht eingehalten werden, sind Amphibienschutzzäune entsprechend der Maßnahme V3.4 des EAP zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

- 8.8 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 8.9 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

- 8.10 Die Maßnahme M1 (Extensivierung Ackerfläche bei Brüssow Ausbau) des EAP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Brüssow, Flur 4, Flurstück 121 (teilweise) auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m² umzusetzen. Die Pflegemahd in den ersten beiden Umsetzungsjahren hat nicht im Zeitraum vom 15.5. bis 17.7. zu erfolgen.

8.11 Die Maßnahme M1 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn auszuführen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

8.12 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

8.13 Die Ersatzzahlung für die WKA wird in Höhe von 52.576,00 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

8.14 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn der WKA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

8.15 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB IV. 8.1 bzw. NB IV. 8.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 8.3 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja, wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- c. Die Errichtung von Schutzzäunen nach NB IV.8.7 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und nach Abschluss der Installation vorzulegen. Die Protokolle über die Kontrollen nach NB IV.8.7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fleder-

maus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.8.8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f. Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Extensivierung Ackerfläche bei Brüssow Ausbau) ist nach Ablauf der Frist entsprechend NB IV.8.11 mit einer Fotodokumentation und Umcodierung im Antrag auf Agrarförderung nachzuweisen.

9. Denkmalschutz

- 9.1 Die Erdingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- 9.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsChB) und ist daher rechtzeitig vor Baubeginn der uDsChB zu benennen.
- 9.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben.
- 9.4 Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

10. Abfallwirtschaftsrecht

- 10.1 Zur Abfallentsorgung sind die in den Antragsunterlagen angegebenen Entsorgungswege einzuhalten. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung sind zu dokumentieren.
- 10.2 Beim Einsatz von Recyclingmaterial sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Auf Verlangen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark (uAWB) die zusammengefassten Lieferscheine zu übergeben.
- 10.3 Der Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist Abfall gemäß § 3 KrWG. Für Lagerung und Entsorgung des Bodens sind ebenso die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Nachweise über die Entsorgung sind der uAWB auf Verlangen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 17326 Brüssow, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 23.01.2025 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 21.02.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Brüssow (Uckermark),
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (RPG),
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5),
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
- der Landesbetrieb Straßenwesen (LS),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- das Landesamt für Umwelt:
- * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
- * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Mit Schreiben vom 21.02.2025 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Verfahren informiert.

Durch das Referat T13 wurden mit Schreiben vom 11.03.2025 sowie mit E-Mails vom 08.12.2025, 15.05.2026 und 19.05.2026, durch die uBAB des Landkreises Uckermark wurden mit Schreiben vom 11.03.2025 bzw. mit einer E-Mail vom 07.07.2025, durch das Referat T22 wurden mit Schreiben vom 27.02.2025 und 19.05.2025, durch das Referat N1 wurden mit Schreiben vom 17.03.2025 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Sichtung der gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 12.05.2025 ergab, dass hinsichtlich der mittleren Windgeschwindigkeit der Nachweis zur Standsicherheit nur bei positiven Ergebnissen der noch ausstehenden Lastberechnung gewährleistet werden kann. Daher war mit einer E-Mail vom 19.05.2026 ein Nachweis zur Standsicherheit der geplanten WKA hinsichtlich der mittleren Windgeschwindigkeit nachgefordert. Die Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller letztmalig am 26.06.2026 ergänzt, mit der Nachreichung der gutachterlichen Stellungnahme vom 25.06.2026 zur Standsicherheit der Windenergieanlage Vestas V172, 7200 kW mit einer Nabenhöhe 199 m am Standort Strahmel, erstellt durch die Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH. Gemäß den durchgeführten Lastberechnungen für Windbedingungen kann die Standsicherheit der betrachteten WKA über den geplanten Betriebszeitraum von 20 Jahren unter Einhaltung der maßgebenden Betriebsbeschränkungen weiterhin gewährleistet werden.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 20.04.2026 ein.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB des Amtes Brüssow (Uckermark) wurde mit Schreiben vom 28.03.2025 versagt. Mit Schreiben vom 02.07.2025 wurde das Amt Brüssow (Uckermark) zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört. Nach erfolgter Anhörung wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss vom 22.07.2025 erteilt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn:

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet VR WEN 24 „Neuenfeld“ des integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Daher war auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu verzichten.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 52 Abs. 2 BlmSchG verpflichtet, den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung ist daher entsprechend der NB IV. 1.2 grundsätzlich vorzuhalten.

Die NB IV. 1.3, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab. Unangemessen ist sie hingegen, wenn sie der Betreiber überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwenden einhalten kann (vgl. Jarass BlmSchG, 13. Aufl. 2020, BlmSchG § 18 Rn. 5 m. w. N.). Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

2.2.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

In der Schallimmissionsprognose Revision ME 01 ST/02 vom 26.05.2025, erstellt durch die Kelch Energiekonzepte GmbH, wurden die Umweltauswirkungen des Betriebes der geplanten WKA untersucht. Die eingereichte Prognose entspricht den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und des WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24. Februar 2023 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2. Grundlage der Bewertung sind die in der Schallprognose dargelegten Schutzbedürftigkeiten. Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 10 maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten TA Lärm Einwirkungsbereich der geplanten WKA entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise

der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Von der Betriebsgeräusche der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA-Lärm Einwirkungsbereich. In der Prognose werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach Nr. 2.2 TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Fläche, in denen die von der Anlage ausgehende Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt.

Die Immissionsorte IO 06, IO 08 und IO 10 befinden sich mit Richtwertabständen größer 10 dB(A) – zwischen 11 dB und 12 dB – nicht mehr im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm der WKA. Durch die beantragte WKA werden auf Grund der hohen Richtwertabstände keine relevanten Beiträge an diesen Immissionsorten hervorgerufen.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich die untersuchten Immissionsorte IO 01 – IO 05, IO 07 und IO 09 nachts im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage. Der Richtwertabstand beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO 01 und IO 02 der geringste Zusatz- und am IO 04 der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
01	Stramehl 1	45	42,8	38,5	44
02	Stramehl 3	45	42,5	38,5	44

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist jedoch sichergestellt, wenn die zulässigen Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA-Lärm entsprechend der Regelfallprüfung gem. Nr. 3.2.1 TA-Lärm durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Eine hinreichende Sicherheit ist danach gegeben, wenn die obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels für ein Vertrauensniveau von 90 % den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreitet. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm ist ein Vorhaben aber auch dann zulässig, wenn die Überschreitung in Folge vorbelastend wirkender Geräusche nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Vorliegend wird an allen relevanten Immissionsorten der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) von 45 dB(A) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. ausgeschöpft. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird somit erfüllt.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden (NB IV.2.4).

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an sieben der 10 Immissionsorten um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des WKA- Geräuschimmissionserlasses eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA-Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV-Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose für das Projekt eine Windkraftanlage im Windfeld Neuenfeld mit Revision ME 01 ST/01 vom 16.12.2024, erstellt durch die Kelch Energiekonzepte GmbH.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten WKA (ME 01) als Zusatzbelastung und weiterer 82 Vorbelastungsanlagen im Vorranggebiete Windenergienutzung „Neuenfeld“ sowie im angrenzenden Windgebiet Fahrenwalde/Züsedom auf der Seite von Mecklenburg-Vorpommern und weiteren relevanten WKA in den Windfeldern Wallmow, Schenkenberg und Brüssow untersucht.

Die Untersuchungen erfolgten dabei an 11 repräsentativen Immissionsorten (IO), die sich im Beschattungsbereich (Einwirkungsbereich) der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei das Programmsystem SHADOW Version 4.0.531.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten IO – IP 01 – IP 03 und IP 09 - zu Schattenwurf kommen kann. Die Richtwerte werden an diesen Immissionsorten eingehalten. Durch die Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IP 01 – IP 03 sowie IP 08 – IP 11 zu Schattenwurf. Hierbei treten aufgrund der Zusatzbelastung Überschreitungen an den Immissionsorten in Stramehl und Brüssow Ausbau 1 des Richtwertes für die tägliche Beschattungsdauer vom 30 Minuten auf. Die geplante WKA leistet auf die IO IP 04 – IP 07 keinen Schattenwurf.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an sieben Immissionsorten IP 01 – IP 03 sowie IP 08 – IP 11 zu Schattenwurf, der an den Immissionsorten IP 01 – IP 03 sowie am IP 09 zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und an den Immissionsorte IP 01 – IP 03 sowie am IP 10 zu einer Überschreitung der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten führen kann.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante Anlage ME 01 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Stramehl, Brüssow Ausbau 1 und in Carmzow unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann (Hinweis VI. 15).

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB IV.2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen, geschützt werden.

Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädlichen Umweltwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Vestas V172 ist ein Mindestabstand von 556,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Stramehl“ mit der Referenz-Nummer 2025-A-124-P4-R0 vom 14.07.2025. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt. Die hier betrachtete WKA wird im Gutachten als WEA 1 bezeichnet.

In der näheren Umgebung der WKA befinden sich die Landesstraße L26 und eine Verbindungsstraße zu der Ortschaft Stramehl, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA kein internes Eiserkennungssystem, das für die Bewertung von Risikoszenarien relevant wäre, besitzt. Jedoch wird WKA mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Dazu wird antragsgemäß das Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector der Firma Weidmüller verwendet. Bei dem System werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Das System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, sodass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen werden kann.

Da die WKA mit einem vorhandenen System zur Eiserkennung ausgestattet ist, kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für diese WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten (siehe NB IV. 2.15).

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf das genannte Schutzobjekt „Landesstraße L26“ von der WKA ein allgemein akzeptables kollektives Personenrisiko ausgeht und kein individuelles Personenrisiko. Für das individuelle Personenrisiko besteht für die WEA 1 auf das Schutzobjekt „Verbindungsstraße nach Stramehl“ ein tolerierbares Maß, jedoch sind weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Ein kollektives Personenrisiko besteht nicht.

Als weitere Maßnahme wird durch den Gutachter empfohlen, dass für die Verbindungsstraße nach Stramehl in der Umgebung der WEA 1 von Warnschildern, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, aufzustellen (siehe NB IV. 2.16).

Zudem wird empfohlen, dass die Warnschilder mit einem Zusatzhinweis zu versehen sind, der auf das erhöhte Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingungen warnt (siehe NB IV. 2.17). Den im Gutachten genannten Empfehlungen wird seitens des LfU, Referat T22 gefolgt und als entsprechende NB in den Bescheid beaufschlagt.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich eine gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung, Bericht-Nr.: 1_24_134_SSN_1WEA-WEP-Stramehl_Rev00 vom 12.05.2025 der GEO-NET Umweltconsulting GmbH.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA, können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Die umliegend weiteren fremdplanten WKA wurde vorsorglich in das Gutachten aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ließ sich nicht feststellen, welcher Genehmigungsantrag zuerst vollständig sein würde. Da nun deutlich wird, dass die beantragte WKA ME 1 vor der fremdgeplanten WKA NF CF7 genehmigungsfähig ist, werden die in dem Gutachten in der Tabelle Nr. 15 aufgeführten Leistungseinschränkungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Fremdanlage nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass für diese Anlage entsprechend vorsorgliche Maßnahmen im Gutachten zu den Fremdanlagen NF CF1 bis NF CF7 festgelegt werden.

Der Nachweis zur Standsicherheit der beantragten WKA ME 1 lässt sich mit den entsprechend der Tabelle Nr. 14 des Gutachtens zur Standsicherheit angegebenen Betriebseinschränkungen nachweisen (siehe NB IV.3.6). Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Firma TÜV Süd vom 25.06.2026 vorgesehene Betriebseinschränkung für die WKA ME 1 im Windgeschwindigkeitsbereich von 8 bis 18 m/s ist nicht anzuwenden. Die zugrunde gelegte fremdgeplanten WKA stellen aufgrund ihres später vollständig eingereichten Genehmigungsantrags keine Vorbelastung dar. Aufgrund der Priorität des vorliegenden Vorhabens sind ggf. erforderliche Betriebseinschränkungen von den nachrangigen Fremdanlagen einzuhalten.

In Folge dieser Abschaltung kann die Standsicherheit der geplanten WKA hinsichtlich der Turbulenzintensitäten gewährleistet werden.

Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme der NB IV.3.8, IV. 10.1 sowie IV. 10.3 waren hierzu erforderlich.

Sparsame und effiziente Energieverwaltung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden erfüllt. § 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.9 und NB IV.3.8 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Zu den hier relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, die Abfallwirtschaft, das Luftverkehrsrecht, das Straßenrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und der Denkmalschutz.

2.2.3 Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht und Brandschutz

Bauordnungsrecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann der Antragsteller erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018, zuletzt geändert am 09. Februar 2021 i. V. m. § 12 Abs. 1 BlmSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK Uckermark vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten der WKA in Höhe von [REDACTED] € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 08.05.2025 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau der WKA vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung des Nachweises, welcher die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegt, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss die Grundfläche der baulichen Anlage vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein, vgl. NB IV. 3.3.

Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Hierzu war die NB IV. 3.4 festzusetzen.

Reduzierung der Abstandsflächen

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BbbBO - genügt für die Abstandsfläche eine Tiefe von 0,2H. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Entscheidungshilfen zum Vollzug der BbgBO beträgt die Abstandsflächentiefe für die beantragte WKA 127,60 m. Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung von einer WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche auf 86,10 m gestellt.

Die von der Abstandsflächenreduzierung betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Alle Nachbareigentümer der nachfolgend aufgeführten betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO erteilt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Strahmel	1	99/1
Strahmel	1	108
Strahmel	1	116

Der beantragten Abweichung von § 6 BbgBO wurde zudem durch die uBAB des LK Uckermark zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die beantragte Reduzierung der Abstandsflächen keine rechtlichen Bedenken.

Bauplanungsrecht

Der Standort der geplanten WKA befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB.

WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gesicherte Erschließung

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum und eine ausreichende Löschwasserversorgung spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA hat rückwärtig über die kommunale Straße „Stramehl“ zu erfolgen. Die Anbindung des Baugrundstücks an die befahrbare öffentliche Verkehrsfläche erfolgt über Wege innerhalb des Vorhabengrundstücks (Gemarkung Strahmel, Flur 1, Flurstück 109) und schließt direkt an die kommunale Straße an.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist gesichert.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist für das Vorhaben sichergestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die geplante WKA zulässig.

Brandschutz

Unter Einhaltung der NB unter IV. 3.9 bis IV.3.12 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Brandschutzes nichts entgegen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung des Antragstellers durch einen Prüflingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Dem Antrag liegt ein standortbezogenes Brandschutzkonzept ME_01_ST vom 02.04.2025, erstellt durch die Firma Kelch Energiekonzepte GmbH, nebst Prüfbericht Nr. 01 Prüf-Nr. 187/01624/25 vom 07.05.2025, erstellt durch Prüflingenieurin für Brandschutz Frau Dipl.-Ing. (FH) Ramona Gericke, vor. Gemäß NB IV. 3.9 sind diese Unterlagen für die Anlage bindend und bilden den gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BbgBO geforderten bautechnischen Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für das Vorhaben.

Für zu errichtende WKA ist die ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen. Geeignete Löschwasserentnahmestellen müssen in vertretbarer Entfernung für die örtliche Feuerwehr an der Hauptzufahrt vor der Anlage und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlage vorhanden sein. Für den abwehrenden Brandschutz ist die Vorhaltung von Löschwasser aus dem ca. 1000 m westlich der geplanten WKA gelegenen

Buckowsee vorgesehen. Mit einer E-Mail vom 28.03.2025 wurde durch Amt Brüssow (Uckermark) bestätigt, dass Buckowsee als geeignete Löschwasserentnahmestelle genutzt werden kann. Weitere Löschwasserentnahmestellen befinden sich laut dem vorgelegten Brandschutzkonzept in Stramehl in einer Entfernung von ca. 1,5 km, in Carmzow, in einer Entfernung von ca. 2,5 km und in Brüssow in einer Entfernung von ca. 2,7 km. Zudem sind im Falle eines Brandes die in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brüssow organisierten Ortsfeuerwehren, d.h. die neun örtlichen Feuerwehreinheiten: Bagemühl, Baumgarten, Brüssow, Göritz, Grünberg, Klockow, Wallmow, Woddow und Wollschow/ Menkin, zuständig. Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brüssow, einschließlich Ortswehren, halten geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verhinderung der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchzuführen. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist somit für das Vorhaben gewährleistet.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB darf ein raumbedeutsames Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben stehen öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung. Die geplante WKA befindet sich im VR WEN Nr. 24 „Neuenfeld“ des „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.

Ein weiterer Belang, der geprüft wurde, ist ob die WKA den Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten würden. Diese Grundsatz einschränkung ergibt sich aus § 249 BauGB. In Abs. 9 ist geregelt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Regelung ist seit dem 14.08.2020 in Kraft. Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung zur Einführung von Mindestabständen Gebrauch gemacht. Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) ist am 20.05.2022 in Kraft getreten. Dies besagt in § 1, dass Windkraftanlagen nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000

Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile einhalten.

Die geplante WKA hält zu allen relevanten Wohnbebauungen den Mindestabstand ein. Dieser öffentliche Belang steht dem Vorhaben nicht entgegen und die WKA zählt weiterhin zu den privilegierten Anlagen.

Auch ist derzeit nicht erkennbar, dass andere öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

2.2.4 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 4 erforderlich. Sie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.5 Luftfahrt

Beurteilt wurden folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagen- typ VESTAS V172- 7.2MW		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N						E						NH	RD						
ME01	53	°	23	'	43.458	"	14	°	04	'	26.4648	"	199	172	285,00	61,00	346,00	Strm	1	109

*Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 20.01.2025 (ELiA Januar 2025).

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Brüssow zwischen den Ortschaften Stramehl, Hammelstall und Garmzow im Landkreis Uckermark. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks dar. Mit der geplanten Höhe wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Prenzlau errichtet werden. Konkret liegt der Standort der Anlage ca. 15 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort im betreffenden Bereich des Windparks nicht.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG, erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen unter IV. 7 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund (max. 346,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation hat die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus gemäß den Anforderungen aus NB IV. 7.3.1 und 7.3.2 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 20.01.2025 (ELiA Januar 2025) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrt-Hindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Prüfung Natura 2000

In einem Abstand von ca. 3 km nordöstlich des geplanten Vorhabens erstreckt sich die „Caselower Heide“, ein Waldkomplex mit eingelagerten Kleingewässern und umgebenden Grünlandflächen, der als VSG- und auch als FFH-Gebiet gilt. Hier sollen die Lebensräume v.a. für die Arten Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Schwarzstorch, Kranich, Weißstorch, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter, Sperbergrasmücke erhalten

und entwickelt werden. Die Brutstandorte der Erhaltungszielart Schreiadler liegen ca. 4,7 km vom Vorhaben entfernt. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere während der landwirtschaftlichen Bearbeitung, wenn die Flächen auch aus größeren Entfernungen intensiv aufgesucht werden. Mit der Anpassung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen lässt sich das Tötungsrisiko jedoch stark minimieren. Diese umfasst den Zeitraum der Abschaltung auf 2 Folgetage nach der Bewirtschaftung und eine Konkretisierung der die Abschaltung auslösenden landwirtschaftlichen Arbeiten. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart Schreiadler, die in das VSG hineinwirken, ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Schreiadler VSG-MV (2022, ca. 4.700 m nördl, WKA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler (2024, ca. 3.400 m südl., WKA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutrevier Kranich (2023, ca. 130 m nordöstl., WKA im zentralen Prüfbereich)
- Brutplatz Rohrweihe (2023, ca. 600 m nördl., WKA im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Rotmilan (2023, ca. 2.300 m nördl., WKA im erweiterten Prüfbereich)

Die Brutplätze der Vogelarten nach § 45 b BNatSchG liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WKA überstrichenen Bereich sprechen. Dies betrifft die Art Schreiadler während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse. Ein funktionaler Bezug zu dem Brutvorkommen nördlich des Vorhabens ist aus Raumnutzungsuntersuchungen für benachbarte Vorhaben belegt. Eine ähnliche Gefährdungslage kann sich für den Rotmilan ergeben, da keine ausreichenden Daten vorliegen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht.

Für die Brutplätze von Seeadler und Rohrweihe ergeben sich auf Grund der Topografie keine Flugkorridore zu Nahrungsgebieten oder eine Betroffenheit im erweiterten Prüfbereich.

Es wurde 2023 ein Brutrevier von Kranichen als störungssensible Brutvogelart nach Anlage 1 AGW-Erlass nachgewiesen. Die WKA liegt im zentralen Prüfbereich um den Brutplatz. Im Ergebnis der Biotopkartierung wurde 2024 keine ausreichende Wasserführung im Bruthabitat festgestellt. Es kann von einer Aufgabe bzw. einer natürlichen räumlichen Fluktuation innerhalb des Brutrevieres ausgegangen werden. Somit wird vorliegend nicht von keiner Betroffenheit der Art ausgegangen. Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ist vorliegend nicht einschlägig.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV. 8.1 bis 8.2 Bauzeitenregelungen

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich entsprechend der Habitatausstattung potenziell Reviere von Feldlerchen, Schafstelze, Grauammern und Wachteln. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Zu NB IV. 8.3: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch den für Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier potenziell vorkommende Brutvögel der Brachen und Saumstrukturen wie Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen.

Im erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Schreiadler und Rotmilan festgestellt. Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko auch für Schreiadler gemindert werden.

Zu NB IV. 8.4: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Das Vorhaben ist geeignet nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG „Caselower Heide“ durch die Betroffenheit des Schreiadlers auszulösen. Weiterhin wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt.

In der großflächigen Agrarlandschaft ist die Nahrungsverfügbarkeit für die genannten Greifvogelarten zum großen Teil von den in der Fläche regelmäßig auftretenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig. Bewirtschaftete Flächen werden auch über größere Distanzen angeflogen. Dafür sprechen auch die Ergebnisse aus Raumnutzungsgutachten für benachbarte Vorhaben (Bebauungsplan Windpark Neuenfeld, Gemeinde Schönefeld). Danach wurden Schreiadler und andere Greifvögel regelmäßig im UG festgestellt. Beobachtungen des Schreiadlers fallen insbesondere in den Erntezeitraum von Juli bis August. Einer aus der Bewirtschaftung der Agrarflächen resultierenden Gefährdungssituation für nahrungssuchende Schreiadler aber auch Rot- und Schwarzmilane sowie Weißstörche kann am Standort der WKA durch Anwendung der beantragten Vermeidungsmaßnahme V 3.5 des Eingriff-Ausgleich-Plans (EAP) zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen entgegengewirkt werden. Die Abschaltung der WKA am Tag des Beginns landwirtschaftlicher Arbeiten und an zwei darauffolgenden Tagen stellt eine geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme dar. Der Bezugsraum für die Abschaltung sind die jeweils bearbeiteten Schläge, die sich mit einem relevanten Anteil im 250 m- Umkreis um die WKA befinden.

Für die Prüfung, ob die Maßnahme angewendet werden kann, lag eine Verpflichtungserklärung des Herrn Josef Menke vom 29.04.2025 vor. Der Vertrag vom 04.08.2025 über die Durchführung artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen wurde von den jeweiligen Bewirtschaftern unterzeichnet. Daraus ergibt sich, dass Informationen über bevorstehende Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährleistet sind, insbesondere die Abschaltung der beantragten WKA während der in NB IV. 8.4 bestimmten landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08.

Zu NB IV.8.7 Amphibien

Im Vorhabenbereich wurden mehrere Amphibien-Habitate erfasst. Ackerflächen stellen das Landhabitat der potenziell zu erwartenden Knoblauchkröte dar. Mit einer Regelung der Bauzeit in Kombination mit der im EAP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V 3.4 können Beeinträchtigungen gemindert werden.

Zu NB IV.8.8 und IV.8.9 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragte WKA befindet sich im Abstand von unter 250 m zu Gehölzbeständen und im Abstand von unter 500 m zu einem Feuchtgebiet (siehe Biotopkartierung). Damit liegt sie innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Die Errichtung der WKA verursacht den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung/Teilversiegelung. Die Anteile durch die Errichtung des WKA-Fundamentes, Kranstellfläche und Zuwegung sind im EAP (Tabelle 7, S.18) dargelegt. Demnach werden dauerhaft 616 m² voll- und 1.260 m² teilversiegelt. Das entspricht einem Vollversiegelungswert von 1.246 m². Weiterhin erfolgt eine temporäre Teilversiegelung (Vormontage- und Lagerflächen) auf 7.575 m².

Fundament:	616 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	945 m ² (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 472,5 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	315 m ² (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 157,5 m ² Vollversiegelung)

Der Kompensationsbedarf für einem Vollversiegelungswert von 1.246 m² beträgt bei einem Faktor von 1:2 für den Boden aufwertende Maßnahmen 2.492 m². Mit der Extensivierung von 2.500 m² Acker in der Gemarkung Brüssow (Maßnahme M1) können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Durch das Vorhaben werden 60 m² Wegesaum überbaut. Vor dem Hintergrund der geringen Fläche und der neu entstehenden Saumstrukturen wird der Eingriff als nicht erheblich bewertet. Im Übrigen werden nur genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme konnte zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WKA (Kompensationserlass Windenergie) nicht herangezogen werden. Entsprechend kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ keine Fläche ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Damit können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht kompensiert werden.

Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch vorzuweisen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Eintragungsbekanntmachung vom 28.08.2025 über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 121, Flur 7 in der Gemarkung Brüssow für das Land Brandenburg / Naturschutz vertreten durch das Landesamt für Umwelt, bei.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Im vorliegenden Fall wird zudem einer Ersatzzahlung zugestimmt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller die Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell“ vom 12.11.2025 in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind

plausibel. Die Aufwertungswirkung von Kompensationsmaßnahmen konnte nicht ermittelt werden, da im hiesigen Verfahren keine entsprechenden Maßnahmen vorlagen.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA:

Der durch die beantragte WKA erheblich beeinträchtigten Fläche stehen keine anrechenbaren Kompensationsflächen gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen. Dabei betreffen die Beeinträchtigungen durch die WKA im Untersuchungsraum im Land Brandenburg den Naturraum Uckermark auf einer Fläche von 6.659,00 ha.

Für die Ermittlung der verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die beantragte WKA erfolgte eine Extrapolation auf die im Untersuchungsraum liegenden Anteile des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Ergebnis wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von 52.575,77 € berechnet.

Die Ersatzzahlung wird auf eine ganze Zahl gerundet und in Höhe von 52.576 € festgesetzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.7 Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG wurde im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) des Landkreises Uckermark für das Vorhaben erteilt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens, etwa 330 m südlich der geplanten WKA, liegt eine urgeschichtliche Siedlung (Stramehl Fundplatz 08). Weiterhin sind im weiteren Umfeld des Vorhabens diverse Bodendenkmale bekannt. Zudem liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet, das durch zahlreiche Kleingewässer gekennzeichnet ist, zwischen denen diverse Bodendenkmale bekannt sind. Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden.

Nur die WKA selbst liegt lt. Regionalplan Uckermark-Barnim im WEN 24, Stellfläche nebst Zuwegung usw. liegen außerhalb des WEN. In der Stellungnahme der uDSchB zum Regionalplan wurde darauf hingewiesen, dass sich neben den bekannten Bodendenkmalen noch wesentlich mehr bisher nicht entdeckte Bodendenkmale im Boden befinden (sog. „Denkmalverdachtsgebiete“).

Im Zuge der Planung eines Windfeldes ist lt. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (22.12.2023) – hier: (UVPG §§ 2 Abs. 4 und 16 Abs. 2, 4 und 5) – auch die Frage nach den realen Eingriffen in Bodendenkmale zu klären, was bisher unterlassen wurde – es wurden lediglich die Denkmalliste / Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes abgefragt. Die "Vertagung" der Ermittlung der Auswirkungen des Baus von WKA auf Kultur- und Sachgüter von der Planungsphase in die Umsetzungsphase ist seit vielen Jahren gängige Praxis und hat sich bestens bewährt. Herausragende Bodendenkmale, die nicht überbaut werden dürfen, sind in der Regel bekannt und können in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Um die realen Eingriffe in Bodendenkmale klären zu können, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Als in mehrfacher Hinsicht ideal hat sich die archäologische Begleitung des ohnehin separaten Oberbodenabtrags (auf allen bauseits benötigten Flächen) erwiesen. So ist schnell und ohne baulogistische Probleme möglich, alle Erdeingriffe sicher auf Bodendenkmale hin zu überprüfen. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen war es bisher immer möglich, erforderliche archäologische Ausgrabungen so zu organisieren, dass zumindest der Bau der Fundamente der WKA nicht behindert wird.
- Ebenfalls möglich ist die archäologische Vorerkundung der Flächen, um die nötigen archäologischen Ausgrabungen rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn abschließen zu können. In der überreich mit Bodendenkmalen gesegneten Uckermark hat sich diese logistisch deutlich aufwändigere Methode als weniger geeignet erwiesen, da in nahezu alle Windfeldern zahlreiche Bodendenkmale aufgefunden wurden.

Die NB IV. 9 dienen der Einhaltung der Vorschriften des BbgDSchG.

2.2.8 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz, dem Bodenschutz und der Abfallwirtschaft ergeben, waren die NB IV. 5, 6 und 10 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des Landkreises Uckermark (LK UM) und die luftrechtliche Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 des Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt), § 1 und der Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO), § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV mit.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1a der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten (E) wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1a ergibt sich bei einer Errichtungskostenpanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel $[26.125 + 0,004 \times (E - 5.000.000)]$ eine Gebühr von [REDACTED] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED] €.

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des Landkreises Uckermark macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung i. H. v. [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
baurechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
<u>luftfahrtrechtlicher Anteil</u>	[REDACTED]	€
Gesamt	[REDACTED]	€

4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller betragen [REDACTED] €.

4.6 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr +	Auslagen	=	Gesamtbetrag
██████ €	+ ██████ €	=	██████ €

Mit der Eingangsbestätigung vom 21.02.2025 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von ██████ € zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████ € ergibt sich eine Gebühr von ██████ €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt ██████ €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 100,00 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU,

T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.

13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermitteln werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 16.12.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0124-6701.V06, 2024-11-08 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _w 107,8 dB(A)	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	$L_{e,max}$ 109,5 dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

17. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht und Brandschutz

18. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
19. Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 3 BbgBO, Formular - Anlage 4.5 liegt vor.

20. Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brüssow, einschließlich Ortswehren, hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der Windkraftanlagen (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können.
21. Für zu errichtende Windenergieanlagen ist die ausreichende Erschließung nachzuweisen. Zur ausreichenden Erschließung zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Geeignete Löschwasserentnahmestellen müssen vor der Inbetriebnahme der Anlagen in vertretbarer Entfernung für die örtliche Feuerwehr an der Hauptzufahrt vor den Anlagen und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlagen vorhanden sein.
22. Der Löschwassernachweis wurde erbracht. Die Löschwasserversorgung ist laut der schriftlichen Äußerung des Amtes Brüssow vom 28.03.2025 durch Verfügbarkeit des in einer Entfernung von 1000 m westlich der geplanten Anlage gelegenen Buckowsees sichergestellt.

Arbeitsschutz

23. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" — > "Formulare" — > "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

24. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten (§ 18 AwSV).
25. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 17 AwSV).
26. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
27. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
28. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Luftfahrt

29. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
30. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlage nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden, ggf. sind diese zu ersetzen.
31. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
32. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer

Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

33. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
34. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
35. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
36. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis zur Bauzeitenregelung

37. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

38. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko an den WKA durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der

Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

39. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Denkmalschutz

40. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt.
41. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherren. Es wird aufgrund langjähriger Erfahrungen die Baubegleitung des Oberbodenabzugs empfohlen, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
42. Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).
43. Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 Abs. 3 BbgDSchG fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 Abs. 4 BbgDSchG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.
44. Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten

wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten.

45. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Straßenrecht

46. Dem Landesbetrieb Straßenwesen ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.
47. Notwendige Baustellenzufahrten sind über die kommunale Straße „Stramehl“ zu planen und durchzuführen. Für die Anlieferung der Großkomponenten kann die Baustellenzufahrt über einen Bypass ausgehend von der L 26, Abs. 070, im Bereich km 2,425 – 2,490 rechts in Aussicht gestellt werden. Der vorhandene Baum bei km 2,414 rechts ist zu schützen. Der notwendige Antrag auf Errichtung der temporären Baustellenzufahrt ist rechtzeitig schriftlich, mindestens 6 Wochen vor Baubeginn beim LS Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, SG Straßenverwaltung (221), z. H. Frau Buchwald zu stellen. Diese ist gebührenpflichtig. Hierzu sind alle notwendigen Unterlagen mit einzureichen: Ausbauparameter, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche in qm, kleiner Lageplan mit genauer Stationierung der temporären Baustellenzufahrt (unter Zuhilfenahme des online zur Verfügung gestellten Kartennavigators „Straßennetzviewers Brandenburg“), Zeitraum der Sondernutzung, Sondernutzungsnehmer mit Kontaktdaten, Genehmigungsnummer des LfU.
48. Notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Eberswalde, SG Straßenverwaltung (221) schriftlich zu beantragen mit Angabe der Genehmigungsnummer des LfU und Vorlage eines Streckenprotokolls, welche nicht älter als 6 Monate sein darf.
49. Die Straßenmeisterei Prenzlau ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.
50. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.

Sonstiges

51. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
ME 01	438.427	5.916.657

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

Sonstige

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 20.009.00/25/1.6.2V/T13

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Anforderungen an Dokumentation Denkmalschutz
 - Gebührenberechnung uBAB Landkreis Uckermark

Dieses Dokument wurde am 30.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--